

Satzung des Rad- und Sportvereins Heuchlingen

Neufassung

Gleichstellungsregelung

Die Satzungsbestimmungen zu Personen sind geschlechtsneutral in männlicher wie in weiblicher Form zu verstehen.

Beispiel:

1. Vorsitzender ist gleichzusetzen mit 1. Vorsitzende

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 01. Juli 1922 gegründete Verein trägt den Namen Rad- und Sportverein Heuchlingen. Er hat seinen Sitz in Gerstetten-Heuchlingen, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim unter der Registernummer **VR 216** eingetragen und erhält den Zusatz „**e.V.**“
abgekürzt: **RSV Heuchlingen e.V.**
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, im folgenden kurz WLSB genannt.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Grundsätze und Vereinszweck

- 2.1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen der angebotenen Sportarten verwirklicht.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 2.4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 2.5. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen

Grundordnung, insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Wahrung der Menschenrechte und zur Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Verpflichtungen des Vereins

- 3.1. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften und Betreuern, Veranstaltung und Teilnahme an Schau- und Wettkämpfen, sowie die Durchführung von Versammlungen und Vorführungen.
- 3.2. Dem Verein obliegt die Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Voraussetzungen für die im Verein betriebenen Sportarten. Dazu gehören auch bauliche Maßnahmen wie Erweiterung und Instandhaltung des Vereinsheims und von Sport- und Spielflächen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - 4.1.1. Erwachsenen (Mitglieder über 18 Jahren)
 - 4.1.2. Jugendlichen (Mitglieder unter 18 Jahren)
 - 4.1.2.1. Jugendlichen von 14 – 18 Jahren
 - 4.1.2.2. Knaben und Mädchen von 7 – 14 Jahren
 - 4.1.2.3. Knaben und Mädchen unter 7 Jahren
 - 4.1.3. Auszubildenden
 - 4.1.4. Ehrenmitgliedern
 - 4.1.5. fördernden (früher passive) Mitgliedern
- 4.2. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben.
- 4.3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vereinsausschuss zu richten.
- 4.4. Eine persönliche Anmeldung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden ist ebenfalls zulässig.
- 4.5. Bei Jugendmitgliedern gem. § 5.2 ist für das Aufnahmegesuch das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.6. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins an. Es verpflichtet sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.2. Mit der Mitteilung der Aufnahme ist das Mitglied zu Entrichtung der

von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen oder Dienstleistungen verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts. Beiträge und Umlagen sind im Eintrittsjahr anteilmäßig vom Jahresbeitrag zu zahlen.

- 5.3. Beiträge und Umlagen sind im Voraus zu entrichten.
- 5.4. Beitragszahlungen oder beitragsähnliche Leistungen führen nicht zu einer Beteiligung am Vereinsvermögen.
- 5.5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen - ausgenommen davon sind Sitzungen und Besprechungen der Vereinsorgane – teilzunehmen.
- 5.6. Jedes über 14 Jahre alte aktives Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts (→ aktives Wahlrecht) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördernde Mitglieder können ab 18 Jahren das aktive Wahlrecht ausüben.
- 5.7. Jedes Mitglied über 18 Jahren kann sich für ein ausgeschriebenes Ehrenamt zur Wahl aufstellen lassen (→ passives Wahlrecht). In Sonderfällen, z. B. zur Wahl von Jugendvertretern, können auch jüngere Mitglieder mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vom passiven Wahlrecht Gebrauch machen.
- 5.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen von für den Verein relevante persönliche Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - 5.8.1. Anschriftenänderungen
 - 5.8.2. Änderung der Bankverbindung bei Einzugsverfahren
 - 5.8.3. persönliche Änderungen, die für die Beitragsbemessung relevant sind, z.B. Beendigung der Ausbildung

Nachteile, die dem Mitglied durch Unterlassung der Änderungsmeldung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- 5.9. Minderjährige werden nach Überschreiten einer beitragsrelevanten Altersgrenze automatisch in die entsprechende Bemessungsgrenze eingestuft. Sollten beitragsreduzierende Begründungen, wie z. B. nicht abgeschlossene Ausbildung, vorliegen, ist der Vorstand vom Mitglied zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2. Den Mitgliedern ist der freiwillige Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Er kann schriftlich an den Verein oder mündlich an einen der beiden Vorsitzenden gerichtet werden. Die Austrittserklärung wird frühestens mit dem Eingang beim Verein oder einem der

Vorsitzenden wirksam.

- 6.3. Eine Abmeldung durch Dritte ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Austrittsverfügungen der gesetzlichen Vertreter jugendlicher Mitglieder.
- 6.4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Mahnung keine Beitragszahlung erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand in einer Sitzung, in der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei
- a) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung
 - b) Verstößen gegen die Belange oder das Ansehen des Vereins
 - c) unehrenhaftem oder rufschädigendem Verhalten

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben.

Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Hauptausschuss Berufung einlegen. Dieser entscheidet über den Einspruch auf seiner nächsten regulären Sitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Die Entscheidung des Hauptausschusses ist dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidung ist endgültig.

- 6.6. Bereits entrichtete Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, incl. der bis zum Ende des lfd. Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen, bleiben bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Mitgliederversammlung

7.2. Vorstand

7:3: Hauptausschuss

§ 8 Haftung

- 8.1. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragter Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 8.3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die einem Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte, bei der Benützung der Einrichtungen des Vereins oder beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins zustoßen.
- 8.4. Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung (bisher Generalversammlung)

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich im I. Quartal durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt über das örtliche Gemeindeamtsblatt oder in schriftlicher Form.
- 9.2. Die Tagesordnung muss neben Ort, Datum und Uhrzeit folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte
 - b) Finanzbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Anträge auf Entlastungen
 - e) Wahlen
 - f) Anträge
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Hauptausschuss dies für erforderlich hält. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
- 9.5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des

Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

- 9.6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 9.10. Abstimmungen und Wahlen werden öffentlich vorgenommen.
- 9.11. In besonderen Fällen, insbesondere bei personenbezogenen Entscheidungen, kann der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung oder Wahl anordnen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung oder Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
- 9.12. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.13. Inhalte und Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 9.14. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung analog. Wegen der Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können die Fristen für die Einladung und für die Bekanntgabe der Tagesordnung angepasst werden.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung als das wichtigste Organ hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Finanzberichts
- Entlastung des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Organe gemäß § 7, (§ 11, § 12 und § 13)
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen und Genehmigung von Arbeitseinsätzen und deren Bewertung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder Ausschuss der Versammlung vorgelegt werden
 - Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

11.1. Dem Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende
 der 2. Vorsitzende
 der Kassierer
 der 1. Technische Leiter
 der Schriftführer und Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Ein zeitlicher Versatz der Wahlen von einem Jahr zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes ist möglich.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, mit Ausnahme eines Vorsitzenden, kann ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl berufen werden.

Scheidet einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, liegt das alleinige Vertretungsrecht nach § 26 BGB beim verbleibenden Vorsitzenden. – Im Falle des Ausfalls beider Vorsitzenden ist vom Hauptausschuss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke von Nachwahlen einzuberufen.

11.2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende . Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

11.3. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Form beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über **5.000 Euro** die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

11.4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach der Satzung oder einer anderen Vereinsordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

11.5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören schwerpunktmäßig

- 11.5.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen incl. der Festlegung der Tagesordnung
- 11.5.2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- 11.5.3. Erstellung der Jahresbilanz und des Haushaltplans
- 11.5.4. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- 11.5.5. Einsatz von projektbezogenen Kommissionen oder Arbeitskreisen auf Zeit mit entsprechenden Zielvorgaben
- 11.5.6. Planung von Arbeitseinsätzen zur Genehmigungsvorlage auf der Mitgliederversammlung
- 11.5.7. das Inkraftsetzen der Jugendordnung

11.6. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 11.7. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen mit Vorgabe einer Tagesordnung die Vorstandssitzungen ein und leiten diese.
- 11.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden.
- 11.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 11.10. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung, bezogen auf die anstehenden Inhalte, zustimmen.
- 11.11. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Hauptausschuss

- 12.1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- der Vorstand
- alle Abteilungsleiter
- die Jugendvertreter mit
 - dem Gesamtjugendleiter
 - dem Gesamtjugendsprecher
 - dem Jugendleiter Fußball
 - dem Jugendkassierer
- dem stellv. Gymnastikleiter (Jugend/Mutter u. Kind)
- der 2. Technischer Leiter
- der 1. Spielleiter
- der 2. Spielleiter
- der Wirtschaftsreferent / Clubhaus
- der Vergnügungsleiter

- 12.2. Die Jugendvertreter werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 12.3. Die übrigen Funktionen werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.4. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Der Hauptausschuss kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Mitglied in die offene Position berufen.
- 12.5. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 12.6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

- 12.7. Die Hauptausschusssitzungen werden mit Bekanntgabe einer ausreichenden Frist vom 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen und geleitet. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht zwingend.
- 12.8. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn notwendige Entscheidungen dies erfordern oder mindestens 3 Ausschussmitglieder beim Vorstand die Einberufung beantragen.
- 12.9. Sollte der Vorstand diesem Ersuchen nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen stattgeben, können die antragstellenden Mitglieder den Hauptausschuss selbst einberufen.
- 12.10. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht bewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.

§ 13 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die keinem anderen Gremium innerhalb des Vereins angehören dürfen.
- 13.2. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Führung aller Vereinskassen sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu dokumentieren. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 13.3. Bei vorgefundenen Mängeln ist dem Vorstand unmittelbar Bericht zu erstatten.
- 13.4. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

§ 14 Vereinsjugend

- 14.1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
- 14.2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimm- und wahlberechtigt ist, wer im laufenden Geschäftsjahr das **7.** Lebensjahr vollendet, nicht jedoch das **18.** Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 14.3. Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung nicht entgegenstehen. Sie bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
- 14.4. Zum Jugendvorstand gewählt werden die Jugendleiter, die die

Jugend im Hauptausschuss gemäß § 14, Absatz 14.1., vertreten.
Die Wahlmodalitäten sind bis zur Verabschiedung einer genehmigten Jugendordnung der analog der Vereinssatzung zu anzuwenden.

- 14.5. Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung, der Vereinssatzung und Vereinsordnungen eigenverantwortlich.
- 14.6. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Hauptkasse und unterliegt der Überwachung der der Rechnungsprüfer
- 14.7. Beschlüsse der Jugendversammlungen sind zu protokollieren und sowohl dem Vereinsvorstand als auch dem Vereinsausschuss innerhalb von 2 Wochen zuzuleiten.
- 14.8. Der Gesamtjugendleiter berichtet über die Arbeit der Vereinsjugend auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Berichterstattung.

§ 15 Ordnungen

- 15.1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Hallenordnung, eine Finanzordnung, eine Gebührenordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
- 15.2. Diese Ordnungen sind vom Ausschuss zu beschließen und können ggf. auch erweitert werden. Sie sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 15.3. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beitragsordnung welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16 Ehrungen

- 16.1. Für langjährige Mitgliedschaft, besondere sportliche Erfolge und besondere Verdienste um den Verein kann der Verein Ehrungen vornehmen und/oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 16.2. Anträge sind durch die Abteilungsleiter beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 16.3. Über die Verleihung einer Ehrung entscheidet der Hauptausschuss.
- 16.4. Die Vorgaben für die Verleihung von Ehrungen und deren Abwicklung sind vom Hauptausschuss in einer Ehrenordnung festzulegen.

§ 17 Disziplinarmaßnahmen

- 17.1. Sämtliche Mitglieder unterliegen Disziplinarmaßnahmen, die der Vorstand gegen Mitglieder verhängen kann, die gegen die Satzung oder Ordnungen, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, bei Handlungen, die gegen das Ansehen und das Vermögen des Vereins gerichtet sind, oder die das Einvernehmen unter den

Mitgliedern stören.

- 17.2. Solche Maßnahmen sind
- 17.2.1. Verweise
 - 17.2.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen
 - 17.2.3. Kürzung oder Streichung von Fördermitteln
 - 17.2.4. Ausschluss gemäß § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Absatz 6.5 dieser Satzung

§ 18 Datenschutz

- 18.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seine elektronischen Daten (eMail, Telefonnummern), sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird bei Bedarf eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 18.2. Als Mitglied verschiedener Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift. Das Mitglied stimmt zu, dass der Verein diese Daten im Rahmen seiner Verpflichtungen gegenüber dem WLSB und seinen Mitgliedsverbänden und an die Sportfachverbände zur Meldung der Mitglieder und zu Zwecken des Sportbetriebes und des Versicherungsschutzes weitergeben darf.
- 18.3 Jedes Mitglied erteilt mit seinem Beitritt sein Einverständnis, dass im Rahmen des Vereinslebens gemachte Fotos auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Auf Wunsch werden einzelne Bilder umgehend entfernt.

§ 19 Satzungsänderung

- 19.1. Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 19.2. Beabsichtigte Satzungsänderungen mit Einfluss auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins sind vor der entscheidenden Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt Heidenheim abzustimmen.

§ 20 Vereinsauflösung

- 20.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 20.2. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt ohne dass die Weiterführung des Vereins gesichert werden konnte, ist innerhalb von sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 20.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt nach der Löschung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Heuchlingen zu verwenden hat, insbesondere für einen neu gegründeten Verein, dessen Aufgaben und Vereinszweck dem §2 dieser Satzung entsprechen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Neufassung der Satzung des RSV Heuchlingen e.V. ersetzt die Ausgabe vom **2. März 1974**. Sie wurde mit dem Finanzamt Heidenheim und dem Amtsgericht Heidenheim inhaltlich abgestimmt und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **26. März 2011** satzungsgemäß verabschiedet. Sie tritt mit der Rückmeldung der Hinterlegung im Vereinsregister **VR 216** durch das Amtsgericht Heidenheim in Kraft.

Gerstetten-Heuchlingen

26. März 2011

1. Vorsitzende
Marianne Renner

Protokollführer

2. Vorsitzender
Harald Wöhrle